



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Mai 2012 (25.05)
(OR. en)**

**10063/1/12
REV 1**

**CADREFIN 258
POLGEN 89**

ÜBERARBEITETER VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Betr.:	Mehrfähriger Finanzrahmen (2014-2020)
	– Verhandlungsbox

Die Delegationen erhalten beiliegend die gesamte Verhandlungsbox.

Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und entwickelt. Sie ist für keine Delegation bindend. Dies gilt für den gesamten Verhandlungsprozess. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist.

Die Verhandlungsbox stellt keinen Bericht über die bisherigen Beratungen dar. Sie stützt sich auf die Beiträge aus den seit Juli 2011 geführten Orientierungsaussprachen und wird beständig weiterentwickelt. Entsprechend dem Fortschreiten des Prozesses wird sie im Anschluss an die Beratungen im Rat aktualisiert.

ALLGEMEINES

1. In den letzten Jahren haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten wichtige Maßnahmen getroffen, um auf die mit der Wirtschafts- und Finanzkrise verbundenen Herausforderungen zu reagieren. Parallel zur Stärkung der Finanzdisziplin in Europa ist es von entscheidender Bedeutung, dass der nächste mehrjährige Finanzrahmen (MFR) die Konsolidierungsbemühungen widerspiegelt, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um Defizite und Schulden auf einen nachhaltigeren Pfad zu führen. Der Gegenwert für jeden ausgegebenen Euro muss sorgfältig geprüft werden, und es ist dafür zu sorgen, dass der europäische Mehrwert der Ausgaben im Rahmen des nächsten MFR nicht zuletzt durch Ressourcenbündelung, Katalysatorwirkungen, Größenvorteile, positive grenzübergreifende und Ausstrahlungseffekte verstärkt wird und damit ein Beitrag dazu geleistet wird, dass die vereinbarten gemeinsamen politischen Ziele wirksamer oder schneller erreicht und die einzelstaatlichen Ausgaben reduziert werden. Im Blick auf die Zukunft muss mit dem nächsten MFR sichergestellt werden, dass der Haushaltsplan der Europäischen Union daraufhin ausgerichtet wird, Europa aus der Krise zu führen. Die Ausgaben auf europäischer Ebene müssen den Zielen der Strategie "Europa 2020" für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum vollständig gerecht werden. Wachstum und Beschäftigung werden nur dann wieder anziehen, wenn ein kohärenter und breit angelegter Ansatz verfolgt wird, bei dem intelligente Haushaltskonsolidierung, die Investitionen in künftiges Wachstum mit einschließt, eine solide makroökonomische Politik und eine aktive Beschäftigungsstrategie, die den sozialen Zusammenhalt sichert, miteinander verbunden werden. Die Strategien der EU müssen den Grundsätzen der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Solidarität entsprechen und einen wirklichen Zusatznutzen bieten.
2. Der neue MFR wird die sieben Jahre zwischen 2014 und 2020 umfassen und für eine Europäische Union mit 28 Mitgliedstaaten ausgelegt sein (wobei als Arbeitshypothese vom Beitritt Kroatiens zur Union im Jahre 2013 ausgegangen wird).
3. Die Ausgaben werden in fünf Rubriken eingeteilt, die die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln und für die notwendige Flexibilität im Interesse einer effizienten Zuweisung der Mittel sorgen sollen.

z.E.: Struktur des nächsten MFR

Entsprechend den Komponenten der Box wurden folgende Optionen erörtert:

- *Beibehaltung einer einheitlichen Rubrik 1 mit einer Teilobergrenze für die Kohäsionsfonds und die Fazilität "Connecting Europe" oder Aufteilung in zwei Teilrubriken:*
 - *Teilrubrik 1a "Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung";*
 - *Teilrubrik 1b "Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt";*
 - *in diesem Fall könnte die Fazilität "Connecting Europe" in eine der beiden Teilrubriken aufgenommen werden;*
- *Aufnahme einer neuen Teilobergrenze für Großprojekte in Rubrik 1;*
- *Beibehaltung einer einheitlichen Rubrik 3 oder Aufteilung in zwei Teilrubriken:*
 - *Teilrubrik 3a "Sicherheit";*
 - *Teilrubrik 3b "Unionsbürgerschaft".*

4. Die Ausgabenobergrenze für die EU-28 für den Zeitraum 2014-2020 beträgt X Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen, die X % des BNE der EU entsprechen, und X Mio. EUR an Zahlungsermächtigungen, die X % des BNE der EU entsprechen. Die Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen ist unten beschrieben. Die gleichen Zahlen sind auch in der Tabelle in Anlage I aufgeführt, die außerdem die Aufstellung der Mittel für Zahlungen enthält. Alle Zahlen sind auf der Grundlage konstanter Preise von 2011 ausgedrückt. Vorgesehen sind automatische jährliche technische Inflationsanpassungen.

z. E.: Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Zahlenangaben auch in laufenden Preisen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % dargestellt.

5. Unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für den Ausbau der Investitionen in Europa und des Ziels einer möglichst großen Hebelwirkung der aus dem EU-Haushalt geförderten Maßnahmen wird im Rahmen der Durchführung des nächsten MFR ein breiterer Einsatz von Finanzinstrumenten erfolgen. Es wird eine eingehende Bewertung der Pilotphase der Programme TEN-V (Transeuropäische Verkehrsnetze) und CIP (Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) in Bezug auf projektbezogene Anleihen als Teil des Beschlusses über den künftigen Einsatz dieses speziellen Instruments vorgenommen. Die Finanzinstrumente müssen auf nichtdiskriminierende Art und Weise auf ein oder mehrere spezifische politische Ziele der Union ausgerichtet sein, genau befristet sein, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen und die herkömmlichen Instrumente wie etwa Zuschüsse ergänzen. Die finanzielle Haftung der Union für diese Finanzinstrumente darf den Betrag des entsprechenden Beitrags aus dem EU-Haushaltsplan nicht übersteigen und keine Eventualverbindlichkeiten für den Haushalt der Union entstehen lassen.

Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie strengen Voraussetzungen nach Maßgabe der neuen Haushaltsordnung genügen. Eine Finanzierung aus dem EU-Haushaltsplan für die Zwecke von Finanzinstrumenten sollte nur in vertretbarem Umfang und bei einem damit verbundenen Zusatznutzen erfolgen.

6. *z. E.: RAL.*

7. Der EU obliegt es, durch strenge Kontrollen und wirksame Leistungsmessungen dafür zu sorgen, dass die Haushaltsmittel korrekt ausgegeben werden. Sie muss ferner der Notwendigkeit Rechnung tragen, ihre Ausgabenprogramme zu vereinfachen, um sowohl auf der Ebene der EU als auch auf nationaler Ebene den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Programmbegünstigten und für alle Beteiligten zu verringern. Alle sektorspezifischen Rechtsvorschriften in Bezug auf den nächsten MFR sowie die neue Haushaltsordnung und die interinstitutionelle Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sollten daher wesentliche Komponenten aufweisen, die zur Vereinfachung und zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht und der wirksamen Verwendung der EU-Mittel beitragen. Es werden sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Durchführung besondere Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt Rechnung getragen wird.
8. Eine optimale Verwirklichung der Ziele in einigen Politikbereichen hängt davon ab, dass die Prioritäten in eine Reihe von Instrumenten anderer Politikbereiche übernommen werden. Klimaschutzmaßnahmen und Umweltziele werden daher in die geeigneten Instrumente einfließen, um sicherzustellen, dass sie zur Stärkung der Energiesicherheit beitragen, damit eine ressourceneffiziente und klimaresistente Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß aufgebaut wird, die Europas Wettbewerbsfähigkeit fördert und zur Schaffung neuer und umweltverträglicherer Arbeitsplätze führt.
9. Im Anschluss an die vom Europäischen Rat erzielte Einigung müssen nunmehr die Gesetzgebungstexte nach Maßgabe der im Vertrag niedergelegten Verfahren und unter Wahrung der Rolle der einzelnen Organe angenommen werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 - Die Verordnung zur Festlegung des MFR für den Zeitraum 2014-2020 sollte vom Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen werden;
 - ferner ist für eine rasche Annahme des Beschlusses über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen zu sorgen;

- auf der Grundlage der in der Einigung vorgesehenen Höhe der Mittelbindungen und in Anbetracht der Beträge, die die Kommission für die Ziele in allen Rubriken vorgeschlagen hat, werden der Rat und das Europäische Parlament ersucht, fristgerecht eine Einigung über den Inhalt und die angemessene Mittelausstattung für sämtliche vorgeschlagenen Instrumente, Programme und Fonds, die im Rahmen des MFR zu finanzieren sind, zu erzielen.

Ferner werden das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ersucht, zur Ergänzung des MFR rasch die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung anzunehmen.

TEIL I: AUSGABEN

RUBRIK 1 – INTELLIGENTES UND INTEGRATIVES WACHSTUM (AUSGENOMMEN KOHÄSIONSFONDS UND CEF)

10. Intelligentes und integratives Wachstum stellt einen Bereich dar, in dem EU-Maßnahmen einen erheblichen Mehrwert aufweisen. Die Programme unter dieser Rubrik können sehr viel zur Verwirklichung der Strategie "Europa 2020" beitragen, insbesondere in Bezug auf Förderung von Forschung, Innovation und technologischer Entwicklung, besondere Maßnahmen zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der KMU, Investitionen in Qualifizierung über das Programm ERASMUS für alle und Weiterentwicklung der Sozialagenda. Bei der Zuweisung von Mitteln im Rahmen dieser Rubrik wird der Verwirklichung einer erheblichen und schrittweisen Verstärkung der Forschungs-, Bildungs- und Innovationsanstrengungen der EU – auch im Wege von Verfahrensvereinfachungen – eine besondere Vorrangstellung eingeräumt.
11. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 1 – INTELLIGENTES UND INTEGRATIVES WACHSTUM (ausgenommen Kohäsionsfonds und CEF)						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

12. Es ist unbedingt erforderlich, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union zu steigern und auszuweiten. Die Maßnahmen für Forschung und Entwicklung werden sich daher auf die Exzellenz stützen, wobei für den breiten Zugang von Teilnehmern in allen Mitgliedstaaten gesorgt wird; zusammen mit einer gründlichen Vereinfachung des Programms wird dies künftig eine echte, wirksame europäische Forschungspolitik sicherstellen und auch den KMU bessere Möglichkeiten zur Teilnahme an den Programmen bieten. Alle politischen Maßnahmen sollen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen, und besondere Aufmerksamkeit wird der Koordinierung der durch "Horizont 2020" finanzierten Tätigkeiten mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme, einschließlich der Kohäsionspolitik, geförderten Tätigkeiten gelten. In diesem Zusammenhang sind erhebliche Synergien zwischen "Horizont 2020" und den Strukturfonds erforderlich, um eine "Leiter zur Spitzenforschung" zu schaffen und dadurch die regionalen F&I-Kapazitäten und die Fähigkeit weniger leistungsstarker und weniger entwickelter Regionen zur Entwicklung von Exzellenz-Clustern zu steigern.

13. Der Höchstbetrag für Galileo von [x] Mio. EUR wird in der MFR-Verordnung festgelegt werden.

14. *z. E.: Rückbau kerntechnischer Anlagen.*

RUBRIK 1 – KOHÄSIONSFONDS UND INFRASTRUKTURFAZILITÄT "CONNECTING EUROPE"

KOHÄSIONSPOLITIK

15. Ein wichtiges Ziel der Europäischen Union ist die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Für dieses Ziel ist die Kohäsionspolitik das wichtigste Instrument, um die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen Europas zu verringern, weshalb bei dieser Politik die weniger entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten im Mittelpunkt stehen müssen. Zudem hat die Kohäsionspolitik unionsweit zur Verwirklichung der Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Strategie Europa 2020) beizutragen. Im Rahmen dieser Politik werden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (KF) folgende Ziele verfolgt: "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in Mitgliedstaaten und Regionen (die Unterstützung erfolgt aus allen Fonds) und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (die Unterstützung erfolgt aus dem EFRE). Aus dem Kohäsionsfonds werden Projekte im Umweltbereich und im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze gefördert.
16. Was die Struktur der Rubrik anbelangt, so werden angesichts der Besonderheiten der Kohäsionspolitik die Kohäsionsfondsausgaben [und die Infrastrukturfazilität "Connecting Europe" (CEF)] [innerhalb einer Teilobergrenze] ODER [in eine Teilrubrik] der Rubrik 1 eingestellt.

Gesamthöhe der Finanzmittel

17. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Kohäsionspolitik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

KOHÄSIONSPOLITIK						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

18. Die Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" belaufen sich auf xx % der Gesamtmittel (d.h. insgesamt xx EUR) und werden wie folgt zugewiesen:
- a) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für weniger entwickelte Regionen;
 - b) [xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für Übergangsregionen;]
 - c) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für stärker entwickelte Regionen;
 - d) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
 - e) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) als zusätzliche Finanzmittel für die in Artikel 349 des Vertrags genannten Regionen in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zum Beitrittsvertrag von Österreich, Finnland und Schweden erfüllen.
19. Die Mittel für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" belaufen sich auf xx % der Gesamtmittel, die den Fonds für den Zeitraum 2014-2020 für Verpflichtungen zugewiesen wurden (d.h. insgesamt xx EUR), und werden wie folgt aufgeteilt:
- a) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
 - b) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die transnationale Zusammenarbeit;
 - c) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die interregionale Zusammenarbeit.
20. [xx %] der Gesamtmittel werden für die technische Hilfe der Kommission eingesetzt.
21. [[0,2 %] der EFRE-Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" werden für innovative Maßnahmen der Kommission im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zugewiesen.]

22. Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" werden [drei] Kategorien von Regionen zugewiesen, wobei die Kategorien nach dem Verhältnis des Pro-Kopf-BIP der jeweiligen Region, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum [2007 bis 2009], zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum bestimmt werden; es werden folgende Kategorien unterschieden:
- a) weniger entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;
 - b) [Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen [75 % und 90 %] des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt] ODER [deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007 bis 2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 betragen hat, deren Pro-Kopf-BIP jedoch im Durchschnitt mehr als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt] ODER [Übergangsregionen werden nicht ausgewiesen];
 - c) [stärker entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über [75 % ODER 90 %] des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt] ODER [alle Regionen, die nicht unter die Nummern 22a und 22b fallen].
23. Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum [2008 bis 2010], weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.
24. Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden folgende Regionen unterstützt: EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an allen Landbinnengrenzen und Landaußengrenzen sowie alle EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an Seegrenzen, die nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Kooperationsprogrammgebiete des Programmplanungszeitraums 2007-2013.

25. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit legt die Kommission eine nach Kooperationsprogrammen aufgeschlüsselte Liste der zu unterstützenden transnationalen Gebiete fest, die Regionen der NUTS-2-Ebene abdeckt; dabei sorgt sie für die Kontinuität der Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage vorangegangener Programme.
26. Im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit betrifft die Unterstützung aus dem ERFE das gesamte Gebiet der EU.

Zuweisungsmethode

Zuweisungsmethode für weniger entwickelte Regionen

27. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten beruht auf einer objektiven Methode und wird wie folgt berechnet:

Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- i) Ermittlung eines absoluten Betrags (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftparitäten, und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27, gemessen in Kaufkraftparitäten, multipliziert wird.
- ii) Anwendung eines Prozentsatzes auf den obengenannten absoluten Betrag, um den Finanzrahmen für diese Region festzulegen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand – gemessen in Kaufkraftparitäten – des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
 - [3,3 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter [82 %] des Unionsdurchschnitts liegt,
 - [2,1 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen [82 %] und [99 %] des Unionsdurchschnitts liegt,
 - [1,7 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über [99 %] des Unionsdurchschnitts liegt.

- iii) Zu dem nach Ziffer ii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [800 EUR] pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde.
- iv) [Zu dem nach Ziffer iii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner wird nicht zugewiesen.]

28. Für den Betrag, der sich aus der Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt, gilt eine Obergrenze (Deckelung).

[Zuweisungsmethode für Übergangsregionen]

29. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten beruht auf einer objektiven Methode und wird wie folgt berechnet:

Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- i) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihilfemittel ergibt sich aus der durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität je Mitgliedstaat [vor Zurechnung [von zwei Dritteln] der Prämie für das regionale Sicherheitsnetz und der Prämie für Stadtbewohner] für die stärker entwickelten Regionen desselben Mitgliedstaats. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von [75 %] des Durchschnitts der EU-27 zugrunde gelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 27 Ziffern i und ii festgelegten Methode. [75 %] des nach dieser Methode berechneten Betrags werden berücksichtigt.
- ii) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP durch lineare Interpolation des relativen Wohlstands der Region im Vergleich zu dem der EU-27.

- iii) Zu dem nach Ziffer ii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [400 EUR] pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde.
- iv) [Zu dem nach Ziffer iii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner wird nicht zugewiesen.]

ODER

[Andere Zuweisungsmethoden für Regionen, die zwischen [75 %] und [90 %] des Unionsdurchschnitts aufweisen.]

30. Für den Betrag, der sich aus der Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt, gilt eine Obergrenze (Deckelung).

Zuweisungsmethode für stärker entwickelte Regionen

31. Der anfängliche theoretische Gesamtfinanzrahmen ergibt sich aus der Multiplikation der jährlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität von [22,6] EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
32. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
- Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung [25 %]),
 - Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung [20 %]),
 - Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel einer regionalen Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) von 75 % zu erreichen (Gewichtung [20 %]),
 - Zahl der Personen der Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulbildung, die zusätzlich benötigt werden, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel von 40 % zu erreichen (Gewichtung [12,5 %]),
 - Zahl, um die die Zahl der Schul- oder Ausbildungsabbrecher (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel von 10 % zu erreichen (Gewichtung [12,5 %]),

- Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in Kaufkraftparitäten) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung [7,5 %]),
- Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als [12,5 Einwohner/km²] (Gewichtung [2,5 %]).

[Zu dem errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner sollte nicht zugewiesen werden.]

Zuweisungsmethode für den Kohäsionsfonds

33. Der theoretische Gesamtfinanzrahmen ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität von [50] EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an diesem theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat a priori zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängig ist und in folgenden Schritten berechnet wird:

- i) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
- ii) Berichtigung des sich daraus ergebenden Prozentsatzes mittels eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats (gemessen in Kaufkraftparitäten) für den Zeitraum [2008-2010] das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt gleich 100 %) über- oder unterschreitet.

34. Um den erheblichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, in Bezug auf Verkehrs- und Umweltinfrastruktur Rechnung zu tragen, wird für diese Mitgliedstaaten der Anteil des Kohäsionsfonds auf [ein Drittel] des endgültigen Gesamtfinanzrahmens nach Kappung (Strukturfonds plus Kohäsionsfonds) im Durchschnitt über die Laufzeit hin festgelegt.
35. [Mitgliedstaaten, die 2013 uneingeschränkt für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, deren nominales Pro-Kopf-BNE jedoch mehr als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 beträgt, erhalten übergangsweise je nach Fall Unterstützung. Diese übergangsweise gewährte Unterstützung beläuft sich auf [50] EUR pro Kopf im Jahr 2014 und wird bis zum Jahr 2020 schrittweise degressiv auf Null zurückgeführt.]
36. Für den Betrag, der sich aus der Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt, gilt eine Obergrenze (Deckelung).

Zuweisungsmethode für die "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

37. Die Zuweisung von Mitteln für die grenzüberschreitende und die transnationale Zusammenarbeit an die einzelnen Mitgliedstaaten berechnet sich als die gewichtete Summe des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der in Grenzregionen lebenden Bevölkerung und seines Anteils an der Gesamtbevölkerung. Die Gewichtung wird durch den jeweiligen Anteil der grenzüberschreitenden und der transnationalen Komponente bestimmt. Die Anteile von grenzüberschreitender und transnationaler Komponente belaufen sich auf [77,9] % bzw. [22,1] %.

Zuweisungsmethode für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen

38. Regionen in äußerster Randlage und nördliche dünn besiedelte Regionen der NUTS-2-Ebene erhalten eine zusätzliche Sonderzuweisung mit einer Beihilfeintensität von [20] EUR pro Einwohner pro Jahr. Die Zuweisung erfolgt pro Region und Mitgliedstaat proportional zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Deckelung

39. Als Beitrag dazu, die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu konzentrieren und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten zu verringern, wird die Obergrenze für die Transfers an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf [2,5] % des BIP festgelegt. Die Deckelung gilt jeweils für ein Jahr und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Transfers (mit Ausnahme der Transfers an die stärker entwickelten Regionen und für die "Europäische territoriale Zusammenarbeit") an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Transfer-Obergrenze nicht überschritten wird. [Für Mitgliedstaaten, die der Union vor 2013 beigetreten sind und deren durchschnittliches reales BIP-Wachstum im Zeitraum 2008-2010 unter dem Durchschnitt der EU-27 lag, wird die Obergrenze für die Transfers auf [2.x]% des BIP festgelegt.]
40. [Die für Mittelzuweisungen an jeden einzelnen Mitgliedstaat geltende Obergrenze wird für den Zeitraum 2014-2020 auf [X] % der ihm im Zeitraum 2007-2013 zugewiesenen Gesamtmittel festgelegt.] Für Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Januar 2007 beigetreten sind, wird die für Mittelzuweisungen geltende Obergrenze auf [X] % von 7/5 ihrer einzelstaatlichen Gesamtzuweisungen für den Zeitraum 2009-2013 festgelegt. Die für Mittelzuweisungen geltende Obergrenze gilt nicht für Mitgliedstaaten, die der Union nach dem 1. Januar 2007 beigetreten sind.]

Sicherheitsnetze

41. Für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 unter 75 % des Durchschnitts der EU-25 lag, deren Pro-Kopf-BIP jedoch mehr als 75 % des Durchschnitts der EU-27 beträgt, wird die Mindesthöhe der Beihilfemittel im Zeitraum 2014-2020 einem degressiven Prozentsatz ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels "Konvergenz" entsprechen, wie dies von der Kommission im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 berechnet wurde. Diese Prozentsätze werden sich für 2014 auf [xx %], für 2015 auf [xx %], für 2016 auf [xx %], für 2017 auf [xx %], für 2018 auf [xx %], für 2019 auf [xx %] und für 2020 auf [xx %] belaufen. Im Zeitraum 2014-2020 wird sich die Gesamtbeihilfe auf mindestens [55 % bis 2/3] der Beihilfe im Zeitraum 2007-2013 belaufen.

42. Die Mindestgesamtzuzuweisung an einen Mitgliedstaat (aus dem Kohäsionsfonds und den Strukturfonds) entspricht [55] % seiner Mittelgesamtzuzuweisung im Zeitraum 2007-2013 . Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds und aus den Strukturfonds vorgenommen, unter Ausklammerung der Zuweisungen im Rahmen der "Europäischen territorialen Zusammenarbeit".

Kofinanzierungssätze

43. Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" darf nicht höher sein als
- a) [75 - 85] % für den Kohäsionsfonds;
 - b) [75 - 85] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007 bis 2009 unter [85 %] des Durchschnitts der EU-27 in demselben Zeitraum lag, und für die Regionen in äußerster Randlage;
 - c) [75 - 80] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien des Buchstabens b nicht erfüllen und die am 1. Januar 2014 im Rahmen der Übergangsregelung des Kohäsionsfonds förderfähig sind;
 - d) [75]% für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien der Buchstaben b und c nicht erfüllen, und für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75% des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75% des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt;
 - e) [60] % für die Übergangsregionen, auf die die Kriterien des Buchstabens d nicht zutreffen;
 - f) [50] % für die stärker entwickelten Regionen, auf die die Kriterien des Buchstabens d nicht zutreffen.

Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" darf nicht höher sein als [75] %. [Bei Programmen, an denen mindestens eine weniger entwickelte Region teilnimmt, kann der Kofinanzierungssatz im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" auf bis zu [85] % angehoben werden.]

Der Kofinanzierungssatz der zusätzlichen Mittelzuweisungen an die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die Regionen der NUTS-2-Ebene, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zum Beitrittsvertrag von Österreich, Finnland und Schweden erfüllen, darf nicht höher sein als [50] %.

44. Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten

- a) [Der Kofinanzierungssatz kann (um [10] Prozentpunkte) heraufgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat Finanzhilfen gemäß Artikel 136 und Artikel 143 AEUV erhält, um im Konsolidierungsprozess befindliche nationale Haushalte zu entlasten und gleichzeitig die Gesamthöhe der EU-Förderung beizubehalten.]

ODER

- b) [Damit der Grundsatz der Kofinanzierung uneingeschränkt gewahrt bleibt, dürfen die Sätze gemäß obigem Absatz nicht erhöht werden, wenn ein Mitgliedstaat Finanzhilfen gemäß Artikel 136 und Artikel 143 AEUV erhält.]

FAZILITÄT "CONNECTING EUROPE" (CEF)

45. Miteinander verknüpfte Verkehrs-, Energie- und digitale Netze sind eine wichtige Komponente der Vollendung des europäischen Binnenmarkts. Außerdem können Investitionen in Schlüsselinfrastrukturen mit EU-Mehrwert auf mittlere und auf lange Sicht die Wettbewerbsfähigkeit Europas in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das durch geringes Wachstum und knappe öffentliche Haushalte gekennzeichnet ist, steigern. Schließlich werden es solche Infrastrukturinvestitionen der EU auch ermöglichen, die Ziele der Strategie Europa 2020 für ein nachhaltiges Wachstum und die ehrgeizigen "20-20-20"-Ziele im Bereich der Energie- und der Klimapolitik zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die Maßnahmen in diesem Bereich die Hauptverantwortung der Marktakteure für die Planung von Energie-Infrastrukturen und digitaler Infrastrukturen und die entsprechenden Investitionen gewahrt.

46. Der Finanzrahmen für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf xx EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Verkehr: [63,4] % entsprechend xx EUR, [wovon [31,5] % entsprechend [xx EUR] aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß der CEF-Verordnung in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können];
- b) Energie: [18,2] % entsprechend xx EUR;
- c) Telekommunikation: [18,4] % entsprechend xx EUR.

Die Kommission kann Finanzinstrumente als Bestandteil der CEF einsetzen. Das Gesamtvolumen der für Finanzinstrumente verwendeten Mittel beträgt höchstens [x] Mio. Euro.

47. [Die Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds für Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der CEF erfolgt für die im Anhang zur CEF-Verordnung aufgeführten Projekte],
- a) [wobei denjenigen Projekten größtmögliche Priorität eingeräumt wird, die die nationalen Zuweisungen im Rahmen des Kohäsionsfonds einhalten.]
- ODER
- b) [Alternativbestimmungen zur Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds an die CEF.]
- ODER
- c) [Eine Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds an die CEF ist nicht vorgesehen.]

NAHRUNGSMITTEL FÜR BENACHTEILIGTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN

[Aus dem Abschnitt zur Kohäsionspolitik zu streichen. Platz in der Verhandlungsbox noch festzulegen.]

48. [Für "Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen" werden xx EUR bereitgestellt, die in die Rubrik [2] ODER [3] eingestellt werden.]

ODER

[Das Programm "Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen" wird nach 2013 nicht fortgeführt.]

RUBRIK 2 – NACHHALTIGES WACHSTUM: NATÜRLICHE RESSOURCEN

49. Das Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) besteht darin, die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern, auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten sollten Berücksichtigung finden.
50. Vor diesem Hintergrund müssen die Reformen Folgendes sicherstellen: 1. eine rentable Nahrungsmittelerzeugung; 2. nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzmaßnahmen; 3. ausgewogene räumliche Entwicklung. Darüber hinaus sollte die GAP umfassend in die Ziele der Strategie Europa 2020 integriert werden, insbesondere das Ziel des nachhaltigen Wachstums, und gleichzeitig sollten die im Vertrag verankerten Ziele dieser Politik gewahrt bleiben.
51. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, unter der die Landwirtschaft, die Entwicklung des ländlichen Raums, die Fischerei und ein Finanzinstrument für Umwelt und Klimaschutz erfasst werden, übersteigen nicht die folgenden Werte:

NACHHALTIGES WACHSTUM: NATÜRLICHE RESSOURCEN						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen						
X	X	X	X	X	X	X

52. Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2014-2020 weiterhin ihre Zwei-Säulen-Struktur behalten:

- Säule I sieht Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Die Direktbeihilfen und die marktbezogenen Maßnahmen werden vollständig und ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert, um die Anwendung einer gemeinsamen Politik im gesamten Binnenmarkt und ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zu gewährleisten.
- Säule II der GAP wird besondere umweltfreundliche öffentliche Güter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Forstsektoren verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Regionen mit spezifischen Problemen, fördern. Die Maßnahmen der Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert, wodurch gewährleistet wird, dass die grundlegenden Ziele erreicht werden, und die Hebelwirkung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verstärkt wird.

Säule I

Höhe und Modus der Umverteilung der Direktzahlungen – Einzelheiten zur Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten

53. Die Direktzahlungen werden unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede [bei Lohnniveau, Kaufkraft, Produktion der Agrarindustrie und Betriebsmittelkosten] gerechter unter den Mitgliedstaaten verteilt, indem die Verknüpfung mit historischen Referenzdaten schrittweise reduziert und der Gesamtkontext der Gemeinsamen Agrarpolitik und des EU-Haushalts in Betracht gezogen wird.

Alle Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als [90 %] des EU-Durchschnitts betragen, schließen [ein Drittel] der Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen Direktzahlungen und [90 %] des EU-Durchschnitts im Laufe des nächsten Zeitraums. [Diese Konvergenz wird von allen Mitgliedstaaten finanziert [, deren Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt liegen und zwar proportional zu ihrem Abstand zum EU-Durchschnitt] ODER [linear]. Dieser Prozess wird schrittweise über [vier] Jahre vom Haushaltsjahr [2015] bis zum Haushaltsjahr [2018] durchgeführt.

[In diesem Zusammenhang und zur Anpassung der Gesamthöhe der Ausgaben unter der Rubrik 2 wird die Obergrenze für Säule I vom Haushaltsjahr [x] zum Haushaltsjahr [y] um [x] % gesenkt.]

Deckelung der Stützung für Großbetriebe

54. Die Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte wird unter gebührender Berücksichtigung des Beschäftigungsaspekts eingeführt. Das Aufkommen aus der Kürzung und der Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben [und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen des ELER verwendet werden] ODER [und sollte im Rahmen des ELER verwendet werden].

ODER

[Es wird keine Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte eingeführt.]

Verfahren zur Haushaltsdisziplin

55. [Damit die Beträge zur Finanzierung der GAP die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der Mechanismus zur Haushaltsdisziplin nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 – wonach die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, wenn die Prognosen erkennen lassen, dass die Teilobergrenze der Rubrik 2 in einem Haushaltsjahr überschritten wird – beibehalten werden, allerdings ohne die Sicherheitsmarge von 300 000 000 EUR.]

ODER

[Andere Bestimmungen über die Haushaltsdisziplin, einschließlich der Möglichkeit, die Sicherheitsmarge beizubehalten und eine Mindestschwelle für die betroffenen Landwirte einzuführen.]

"Ökologisierung" [der Direktzahlungen]

56. Die Gesamtumweltleistung der GAP wird durch eine Ökologisierung der Direktzahlungen erhöht, die durch bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche [und für alle Betriebsinhaber verbindliche] Landbewirtschaftungsmethoden, die in der *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik* festzulegen sind, erreicht wird. [Für die Mitgliedstaaten wird Flexibilität bei der Wahl der Ökologierungsmaßnahmen vorgesehen.] Zur Finanzierung dieser Maßnahmen verwenden die Mitgliedstaaten [30 %] der jährlichen nationalen Obergrenze.

ODER

[Andere Bestimmungen zur Erhöhung der Gesamtumweltleistung der GAP.]

Flexibilität zwischen den Säulen

57. Die Mitgliedstaaten können beschließen, bis zu [10] % ihrer für die Kalenderjahre 2014-2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung über Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.
58. Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar nach der allgemeinen Haushaltskürzung, der schrittweisen Einführung und der Umverteilung weniger als [90 %] des EU-Durchschnitts betragen, können beschließen, bis zu [5 %] ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Säule II

Grundsätze für die Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

59. Auf der Grundlage objektiver Kriterien und der bisherigen Leistung werden die Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums und unter Einbeziehung des Gesamtkontexts der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Unionshaushalts unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt.
60. Der Gesamtbetrag der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums beträgt [X] EUR. [Die jährliche Aufteilung wird vom Europäischen Parlament und vom Rat festgesetzt.] [Die Beträge für die einzelnen Mitgliedstaaten werden angepasst, um den Bestimmungen der Nummern [54,] 57 und 58 Rechnung zu tragen.]
61. [Die Kommission nimmt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine jährliche Aufteilung der endgültigen Beträge [(einschließlich der durch die Deckelung der Direktzahlungen generierten Beträge)] auf die Mitgliedstaaten vor. Bei der jährlichen Aufteilung berücksichtigt die Kommission objektive Kriterien und die bisherige Leistung:]
- [Es sind objektive Kriterien festzulegen in Bezug auf
 - die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
 - die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen,
 - die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete.]

ODER

[Die Aufteilung der Gesamtbeträge für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten unter anderem auf der Grundlage objektiver Kriterien und der bisherigen Leistung ergibt folgendes Bild: (Einfügung einer Tabelle mit der Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten).]

62. Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgelegt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen [, Übergangsregionen] und die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

- [75 - 85] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;
- [[75] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt];
- [60] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für diejenigen Übergangsregionen, die unter dem vorangehenden Gedankenstrich nicht genannt werden];
- [50 - 55] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen;
- [[75] % für Vorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Umwelt sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen beitragen;]
- nach Nummer 57 von Säule I auf Säule II übertragene Mittel werden als zusätzliche Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nach den allgemeinen Kofinanzierungssätzen kofinanziert

ODER

[100] % für die nach Nummer 9 von Säule I auf Säule II übertragenen Mittel als zusätzliche Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt 20 %. Weitere Höchstsätze der ELER-Beteiligung an spezifischen Maßnahmen werden in der Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festgelegt.]

* *
*

63. Die Finanzierung unter Rubrik 2 wird auch der Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik, insbesondere durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie einen Finanzrahmen für die internationale Dimension der GFP, sowie von Maßnahmen in den Bereichen Klima und Umwelt im Rahmen des Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE) dienen.

BESTIMMUNGEN MIT RELEVANZ FÜR DEN EFRE, DEN ESF, DEN KF, DEN ELER und DEN EMFF

[Platz in der Verhandlungsbox noch festzulegen.]

Gemeinsamer Strategischer Rahmen

64. Die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds werden mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) in einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen zusammengeführt, um auf diese Weise größtmögliche Effizienz und optimale Synergien zu erreichen. Hierzu ist es erforderlich, eine Liste thematischer Ziele aufzustellen, die mit der Strategie Europa 2020 in Einklang stehen.

Makroökonomische Konditionalität

65. Eine engere Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union wird gewährleisten, dass die Wirksamkeit der Ausgaben aus den Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR-Fonds) durch eine solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch zur Bewältigung der Wirtschaftsprobleme eines Landes umgeleitet werden können. Aus diesem Grund wird eine abgestufte makroökonomische Konditionalität in die GSR-Verordnung aufgenommen.

66. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat ersuchen, seinen Partnerschaftsvertrag und die einschlägigen Programme zu überprüfen und Änderungen an ihnen vorzuschlagen, wenn dies notwendig ist, um die Durchführung der Empfehlungen des Rates zu flankieren oder in den Mitgliedstaaten, die EU-Finanzhilfen erhalten, möglichst große Wachstumseffekte mit den GSR-Fonds zu erzielen. Dieses Ersuchen kann abstellen auf die Durchführung

- a) der Empfehlungen im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik;
- b) der beschäftigungspolitischen Empfehlungen;
- c) spezifischer Maßnahmen, die sich nach Artikel 136 Absatz 1 an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets richten;
- d) der Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- e) der Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei übermäßigen Ungleichgewichten;

- f) der Unterstützungsleistungen der Union im Rahmen der mittelfristig angelegten Zahlungsbilanzfazilität;
- g) der Unterstützungsleistungen der Union im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus;
- h) von Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

67. Trifft ein Mitgliedstaat auf das Ersuchen der Kommission hin keine wirksamen Maßnahmen, um seine Partnerschaftsvereinbarung und die einschlägigen Programme zu überprüfen und Änderungen dazu vorzuschlagen, so werden die Zahlungen [von der Kommission] ganz oder teilweise ausgesetzt [so können die Zahlungen] [von der Kommission] [ganz oder teilweise ausgesetzt werden].

68. Wird festgestellt, dass ein Mitgliedstaat keine hinreichenden Maßnahmen getroffen hat hinsichtlich

- a) spezifischer Maßnahmen, die sich nach Artikel 136 Absatz 1 an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets richten,
- b) des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit,
- c) des Verfahrens bei übermäßigem makroökonomischen Ungleichgewichten,
- d) eines Programms im Rahmen der mittelfristig angelegten Zahlungsbilanzfazilität,
- e) eines Programms im Rahmen des Finanzstabilisierungsmechanismus,
- f) von Finanzhilfe im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus,

so [werden] alle [Zahlungen und] Verpflichtungen [von der Kommission] ausgesetzt.

69. Aussetzungsbeschlüsse werden verhältnismäßig und wirksam sein und der wirtschaftlichen und sozialen Situation des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung tragen; ferner ist dabei die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu beachten und insbesondere den Auswirkungen einer Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen.

70. [Der Betrag der ausgesetzten [Zahlungen und] Verpflichtungen darf [x] % des BIP nicht übersteigen.]

71. Unbeschadet der Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung werden die Aussetzungen [von der Kommission] aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt, sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift.

Leistungsgebundene Reserve

72. Mit der Ex-post-Konditionalität werden die Leistungsorientierung und das Erreichen der in der Strategie Europa 2020 festgelegten Ziele stärker in den Mittelpunkt gerückt.

73. Leistungsgebundene Reserve

[Sie stützt sich auf das Erreichen von Etappenzielen bezüglich der Zielwerte für finanzielle Indikatoren und Output-Indikatoren, die an die Europa-2020-Ziele geknüpft sind, welche für die Programmschwerpunkte festgelegt wurden. [X %] der jeweiligen Fondsmittel werden zurückbehalten und im Zuge einer Halbzeit-Leistungsprüfung den Programmschwerpunkten eines Mitgliedstaats zugewiesen, bei denen die Etappenziele erreicht wurden.]

ODER

[Ein Mitgliedstaat kann von sich aus beschließen, für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" eine nationale Leistungsreserve zu bilden, die sich auf [X] % seiner Gesamtzuweisung beläuft.]

74. Das Verfehlen der im Leistungsrahmen vorgesehenen Etappenziele kann zur Aussetzung der Zahlungen führen, und eine erhebliche Verfehlung der Ziele eines Programms kann die Streichung der Mittel zur Folge haben.

Vorschüsse

75. [Eine Vorschusszahlung bei Programmbeginn stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten von Beginn an über die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Empfänger bei der Durchführung des Programms verfügen. Für die Vorschusszahlungen sollte daher für den EFRE, die ESF und den KF Folgendes gelten:

Der erste Vorschussbetrag wird in folgenden Tranchen gezahlt:

- a) 2014: [2] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;
- b) 2015: [1] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;
- c) 2016: [1] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.

Wird ein operationelles Programm im Jahr 2015 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre im Jahr der Genehmigung gezahlt.

Für den ELER und den EMFF beläuft sich der erste Vorschussbetrag ebenfalls auf insgesamt [4] %, wobei die erste Tranche [2] % beträgt und es höchstens drei Tranchen gibt.]

ODER

[Im Zeitraum 2014-2016 werden keine Vorschüsse gezahlt.]

Weitere Vorschriften

76. Für alle Programme gilt ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht innerhalb einer Frist von [N+2] als Vorschuss oder mittels eines Zahlungsantrags abgerufen werden, aufgehoben wird. [Was die durch den EFRE, die ESF und den KF geförderten Programme anbelangt, so wird die Aufhebung der Mittelbindung nicht für die Mittelbindung für 2014 gelten. Für den Zweck der Aufhebung der Mittelbindung wird jeder der jährlichen Mittelbindungen für die Jahre 2015 bis 2020 ein Sechstel der Mittelbindung für 2014 hinzugefügt.]

RUBRIK 3 – SICHERHEIT UND UNIONSbüRGERSCHAFT

77. Diese Rubrik umfasst ein breites Spektrum von Programmen, die auf Sicherheit und Unionsbürgerschaft ausgerichtet sind und bei denen die Zusammenarbeit auf Unionsebene einen Mehrwert bietet. Dazu gehören Maßnahmen in Bezug auf Asyl und Migration, Initiativen im Bereich der Außengrenzen und der inneren Sicherheit sowie Maßnahmen im Bereich der Justiz. Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Rubrik werden zudem Anstrengungen zur Förderung der Bürgerbeteiligung in der Europäischen Union, unter anderem durch den Kulturbereich und andere Kreativbereiche, unterstützt. Ferner umfasst diese Rubrik Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des Verbraucherschutzes. Die Vereinfachung der Programme wird sicherstellen, dass die Maßnahmen in diesem Bereich künftig effizienter und effektiver durchgeführt werden.
78. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 3 – SICHERHEIT UND UNIONSbüRGERSCHAFT (in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

RUBRIK 4 – EUROPA IN DER WELT

79. Das auswärtige Handeln ist ein wichtiger Politikbereich der EU, der im neuen institutionellen Rahmen des Lissabonner Vertrags einen noch breiteren Raum einnimmt. Der MFR muss die Entschlossenheit der EU unter Beweis stellen, ihre aktive Rolle auf der internationalen Bühne weiterzuentwickeln, mit der regionale und globale Interessen und Verantwortlichkeiten verbunden sind. Seine Finanzierungsinstrumente werden die Zusammenarbeit der EU mit ihren Partnern stärken und den Zielen dienen, die Werte der EU außerhalb der EU zu fördern, politische Maßnahmen der EU als Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen zu konzipieren, die Entwicklungszusammenarbeit der EU wirksamer zu gestalten, in den langfristigen Wohlstand und die langfristige Stabilität der Nachbarländer der EU zu investieren, den Prozess der EU-Erweiterung zu unterstützen, die Solidarität Europas bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu erhöhen, die Prävention und Beilegung von Krisen zu verbessern und den Klimawandel zu bekämpfen. Gegebenenfalls wird die Unterstützung der Partner anhand objektiver Kriterien an ihren Entwicklungsstand sowie ihr Engagement und ihre Fortschritte in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung angepasst. Gefördert wird dies durch eine stärkere Flexibilität innerhalb der Rubrik 4 und eine effiziente Durchführung.
80. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 4 – EUROPA IN DER WELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

81. Eine Schlüsselpriorität für die Mitgliedstaaten besteht darin, die förmliche Zusage der EU einzuhalten, bis 2015 gemeinsam 0,7 % des BNE für die offizielle Entwicklungshilfe bereitzustellen, und somit einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu vollziehen. Die Europäische Union sollte daher im Rahmen dieser Zusage anstreben, dass im Zeitraum 2014 bis 2020 mindestens 90 % ihrer gesamten externen Hilfe als offizielle Entwicklungshilfe gemäß der geltenden Definition des OECD-Entwicklungsausschusses (DAC) gezählt werden.

RUBRIK 5 – VERWALTUNG

82. Die Notwendigkeit der kurz-, mittel- und langfristigen Haushaltskonsolidierung erfordert besondere Anstrengungen seitens aller öffentlichen Verwaltungen und ihres Personals, um die Effizienz und Effektivität zu steigern und sich an das sich wandelnde wirtschaftliche Umfeld anzupassen. Unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Umstände sowie einer Reihe von Faktoren, die die Höhe der Verwaltungsausgaben bestimmen und der Notwendigkeit, eine hochqualifizierte und geografisch ausgewogene EU-Verwaltung zu erhalten, werden die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 5 – VERWALTUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

83. Innerhalb dieser Obergrenze werden die Ausgaben für die Verwaltungsausgaben der Organe, ausschließlich der Versorgungsbezüge und der Europäischen Schulen, folgende Teilobergrenze nicht übersteigen:

Teilobergrenze für die Verwaltungsausgaben (ausschließlich der Versorgungsbezüge und der Europäischen Schulen)						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

84. Im Rahmen der allgemeinen Haushaltskonsolidierung werden alle EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen und deren Verwaltungen in Anbetracht der Notwendigkeit besonderer Sparanstrengungen den Personalabbau um [X] % im Zeitraum [2013-2017] durchführen[, um damit Einsparungen in Höhe von [X] Mio. EUR zu erzielen].
85. Im Zeitraum 2014-2020 sollten zusätzliche Einsparungen in Höhe von [x] Mio. EUR im Zeitraum durch Reformen beim Personalstatut erzielt werden. Auch die Entwicklung der Kosten für die Versorgungsbezüge wird bei der Reform des Statuts angegangen.

86. Im Zeitraum 2014-2020 sollte für zusätzliche Einsparungen in Höhe von [x] Mio. EUR im Zeitraum bei den gesamten nicht personalbezogenen Kosten erzielt werden.
87. Die in den Nummern 84, 85 und 86 genannten Einsparungen sollten durch ihre Aufnahme in die Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung verbindlich festgeschrieben werden.

Platz in der Verhandlungsbox noch festzulegen.

88. [Der auf gesamten MFR bezogene Prozentanteil der Verwaltungsausgaben außerhalb der Rubrik 5 bleibt im Zeitraum 2014-2010 gegenüber 2013 konstant / steigt im Zeitraum 2014-2010 gegenüber 2013 um höchstens [x] / wird im Zeitraum 2014-2010 gegenüber 2013 um [x] gesenkt].

HORIZONTALE FRAGEN – INSTRUMENTE AUSSERHALB DES MFR UND FLEXIBILITÄT

Bislang gab es unterschiedliche Standpunkte sowohl in der Frage, ganz grundsätzlich bestimmte Posten aus dem MFR auszuklammern, als auch in der Frage, auf welche Art und Weise die nach dem Vorschlag der Kommission aus dem MFR ausgeklammerten Instrumente in den MFR aufgenommen werden könnten. Im nachstehenden Abschnitt werden deshalb mögliche Optionen – und innerhalb dieser Optionen verschiedene Modalitäten – dargelegt, die entweder einzeln oder miteinander kombiniert gewählt werden können.

89. Zur Gewährleistung von Transparenz und angemessener Haushaltsdisziplin wird der MFR im Allgemeinen sämtliche Posten umfassen, für die eine EU-Finanzierung vorgesehen ist. [Allerdings werden einige Instrumente angesichts ihrer Besonderheiten aus dem MFR ausgeklammert.]

90.

a) [ITER und GMES werden außerhalb des MFR finanziert. Beide Projekte werden von allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des für die Berechnung der BNE-Eigenmittelbeiträge verwendeten Beitragsschlüssels finanziert. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Projekte werden folgende Beträge nicht übersteigen:]

ITER						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

GMES						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

ODER

(b1) [ITER und GMES werden innerhalb des MFR – unter der Rubrik 1 – finanziert.]

ODER

(b2) ITER und GMES werden innerhalb des MFR finanziert. Der Höchstbetrag für ITER von [x] Mio. EUR und für GMES von [x] Mio. EUR wird in der MFR-Verordnung festgelegt.

ODER

(b3) [ITER und GMES werden innerhalb des MFR finanziert. Sie werden [mit Galileo] unter einer gesonderten Teilobergrenze für Großprojekte eingestellt. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Teilobergrenze werden folgende Beträge nicht übersteigen:]

Teilobergrenze für Großprojekte (in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

91. Die Union muss imstande sein, auf – interne oder externe – außergewöhnliche Umstände zu reagieren. Gleichzeitig muss das Erfordernis der Flexibilität gegen den Grundsatz der Haushaltsdisziplin und Transparenz der EU-Ausgaben einschließlich der vereinbarten Ausgabenhöhe abgewogen werden. Zur Gewährleistung des erforderlichen Maßes an Flexibilität werden angemessene Spielräume in jeder Rubrik [in Höhe von x % ihrer Gesamtobergrenzen für Verpflichtungen] vorgesehen.

92.

- a) [Die Soforthilfereserve, die dazu dient, rasch auf unvorhergesehenen spezifischen Unterstützungsbedarf in Drittländern (humanitäre Maßnahmen, ziviles Krisenmanagement und Katastrophenschutz, Migrationsdruck) reagieren zu können, wird außerhalb des MFR finanziert; es wird eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.]

ODER

- b) [Die Soforthilfereserve, die dazu dient, rasch auf unvorhergesehenen spezifischen Unterstützungsbedarf in Drittländern (humanitäre Maßnahmen, ziviles Krisenmanagement und Katastrophenschutz, Migrationsdruck) reagieren zu können, wird in die Rubrik 4 eingestellt; es wird eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen.]

93.

- a) [Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der dazu dient, Arbeitnehmer zu unterstützen, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, [sowie Landwirten zu helfen, die schwerwiegende Folgen der Globalisierung hinnehmen müssen,] wird außerhalb des MFR finanziert; es wird eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen.]

ODER

- b) [Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der dazu dient, Arbeitnehmer zu unterstützen, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, [sowie Landwirten zu helfen, die schwerwiegende Folgen der Globalisierung hinnehmen müssen,] wird in die Rubrik X eingestellt. Es wird eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen.]

ODER

- c) [Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wird abgeschafft.]

94.

- a) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der dazu dient, im Falle schwerer Katastrophen Finanzhilfe zu leisten, wird außerhalb des MFR finanziert; es wird eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen.]

ODER

- b) [Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der dazu dient, im Falle schwerer Katastrophen Finanzhilfe zu leisten, wird in die Rubrik X eingestellt. Es wird eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen.]

ODER

- c) [Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wird abgeschafft.]

95.

- a) [Das Flexibilitätsinstrument, das dazu dient, genau definierte und unvorhergesehene Ausgaben zu finanzieren, wird außerhalb des MFR finanziert; die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf [X]EUR (zu Preisen von 2011) festgesetzt.]

ODER

- b) [Das Flexibilitätsinstrument, das dazu dient, genau definierte und unvorgesehene Ausgaben zu finanzieren, wird als Instrument in den MFR aufgenommen, das unter allen Rubriken genutzt werden kann. Die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf [X] EUR (zu Preisen von 2011) festgesetzt.]

96.

- a) [Eine neue Reserve für Krisen im Agrarsektor, die der Unterstützung des Sektors bei größeren Krisen dient, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, sofern diese Unterstützung nicht innerhalb der in Rubrik 2 festgelegten Obergrenze finanziert werden kann, wird außerhalb des MFR finanziert; es wird eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen.]

ODER

- b) [Eine neue Reserve für Krisen im Agrarsektor, die der Unterstützung des Sektors bei größeren Krisen dient, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, wird in die Rubrik 2 eingestellt. Es wird eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen.]

ODER

- c) [Es wird keine neue Reserve für Krisen im Agrarsektor geschaffen.]

97. Es liegt in der Natur von Flexibilitätsinstrumenten, dass sie nur bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

98. [Damit auf unvorhersehbare Umstände reagiert werden kann, wird als letztes Mittel eine die Obergrenzen des MFR überschreitende Reserve für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu [0,03] % des BNE eingerichtet.]

ODER

99. [Es wird keine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben geschaffen.]

- a) [Aus historischen und rechtlichen Gründen ist die Hilfe der EU für die AKP-Länder traditionell außerhalb des EU-Haushalts finanziert worden. Zwar wäre es grundsätzlich sinnvoll, diese Ausgaben in den EU-Haushalt aufzunehmen, doch wird der EEF unter den derzeitigen Umständen, zumal das Cotonou-Abkommen voraussichtlich im Jahr 2020 auslaufen wird, außerhalb des MFR bleiben. Es sei angemerkt, dass die Kommission vorschlagen will, den EEF ab dem Jahr 2021 in den Haushaltsplan einzubeziehen. [z. E.: Beitragsschlüssel für den 11. EDF].]

ODER

- b) [Der EEF wird in die Rubrik 4 eingestellt.]

TEIL II: EINNAHMEN

100. Richtschnur für das Eigenmittelsystem sollten die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit sein. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem Unionshaushalt für die jährlichen Zahlungsermächtigungen zur Verfügung steht, darf 1,23 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Die jährlichen Verpflichtungsermächtigungen, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt werden, dürfen 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird für ein geordnetes Verhältnis zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, das ihre Vereinbarkeit gewährleistet, Sorge getragen.
101. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Notifizierung seiner Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden [rückwirkend] zum [1. Januar 2014] wirksam.

Traditionelle Eigenmittel

102. Das System für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel wird nicht geändert.
[Jedoch behalten die Mitgliedstaaten ab [1. Januar 2014] [10-25] % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein.]

Mehrwertsteuer-Eigenmittel

- 103.
- a) [Das System für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer wird in seiner jetzigen Form zum [1. Januar 2014] abgeschafft.]

ODER

- b) [Das geltende System für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer wird beibehalten [, jedoch wie folgt geändert: XX].]

104. (wenn Option 103 gewählt wird:)

- a) [Es wird eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer eingeführt, die als Anteil am Nettogesamtaufkommen der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer berechnet wird. Als abzuführender Anteil werden [1%]/[höchstens 2%] des Nettowerts der Umsätze mit Gegenständen und Dienstleistungen, die in jedem Mitgliedstaat dem normalen MwSt-Satz unterliegen, festgelegt [; für den Zeitraum 2014 bis 2020 beträgt der Abführungssatz [1%]]. Ein einheitlicher unionsweiter Durchschnittsanteil des Werts der steuerbaren Umsätze am Gesamtwert der Umsätze wird vor dem Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegt und während seiner Geltungsdauer nicht geändert.]

ODER

- b) [Es wird keine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer eingeführt.]

FTS-Eigenmittel

105.

- a) [Es wird eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Finanztransaktionssteuer (FTS) eingeführt. Der abzuführende Betrag entspricht einem Anteil von [zwei Dritteln] des FTS-Aufkommens in den Mitgliedstaaten bei Anwendung der Mindestsätze der einschlägigen Richtlinie des Rates [; für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird der abzuführende Anteil auf [zwei Drittel] festgesetzt.]

ODER

- b) [Es wird keine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Finanztransaktionssteuer eingeführt.]

Andere mögliche neue Einnahmequellen

106. [Die Kommission kann in Betracht ziehen, andere mögliche neue Einnahmequellen für die Zukunft zu prüfen, um den aus Eigenmitteln finanzierten Anteil des Haushalts zu erhöhen.]

BNE-Eigenmittel

107. Die Methode der Anwendung eines einheitlichen Satzes zur Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur bestehenden Eigenmittelkategorie auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) wird nicht geändert.

Durchführungsverordnung

108.

- a) [Auf der Grundlage des Artikels 311 Absatz 4 AEUV wird eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen erlassen, die insbesondere [die Anteile und Prozentsätze der abzuführenden Eigenmittel innerhalb der Grenzen des Eigenmittelbeschlusses], [das Verfahren im Falle erheblicher Änderungen des BNE] und [die Bestimmungen zu Kontrolle und Überwachung, einschließlich der Meldepflichten] festlegt.]

ODER

- b) [Es wird keine Durchführungsverordnung erlassen.]

Verzugszinsen

109.

- a) [Die Methode zur Berechnung der Verzugszinsen für verspätete Zahlungen im Eigenmittelsystem (Artikel 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000) wird nicht geändert.]

ODER

- b) [Verzugszinsen für verspätete Zahlungen werden weiterhin gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 berechnet. Jedoch [wird die Erhöhung des Zinssatzes um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat abgeschafft] ODER [gilt für den Zinssatz eine Obergrenze, die dem für Refinanzierungsgeschäfte der EZB geltenden Satz zuzüglich [x] Prozentpunkten entspricht].]

Korrekturen

110.

- a) [Alle Korrekturmechanismen des jetzigen Eigenmittelsystems der Europäischen Union werden ab dem [1. Januar2014] durch befristete Pauschalkorrekturen in Form von Brutto-senkungen der jährlichen BNE-Beiträge folgender Mitgliedstaaten in den Jahren [2014-2020] ersetzt:
[- EUR [2 500 Mio.] für Deutschland,]
[- EUR [1 050 Mio.] für die Niederlande,]
[- EUR [350 Mio.] für Schweden,]
[- EUR [3 600 Mio.] für das Vereinigte Königreich].
Die Pauschalbeträge werden von allen Mitgliedstaaten nach dem BNE-Schlüssel finanziert.]

ODER

- b) [Alle Korrekturmechanismen des jetzigen Eigenmittelsystems der Europäischen Union werden ab dem [1. Januar2014] vollständig abgeschafft. Es werden keine neuen Korrektur-mechanismen eingeführt.]

ODER

- c) [Die Korrekturmechanismen des jetzigen Eigenmittelsystems der Europäischen Union werden auch im neuen Eigenmittelsystem angewandt [, jedoch wie folgt geändert: XX].]
